

Satzung des Gay in May e. V.

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gay in May e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert:
 - a) die Gleichberechtigung von Männern und Frauen durch Aufklärung und Beratung über „lesbische“, „schwule“ [gay], „bisexuelle“, „transsexuelle“, „transgender“ und „queer“ Lebensweisen (LGBTQ) und alle damit zusammenhängenden Fragen und Probleme.
 - b) kulturelle Zwecke durch Ausstellungen, Lesungen und Diskussionsveranstaltungen zu Themen im Kontext von LGBTQ-Lebensweisen. Der Verein wirkt auf eine vorurteilsfreie Darstellung der mit diesen Lebensweisen zusammenhängenden Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage von LGBTQs und ihrer Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft hin.
 - c) die Akzeptanz unterschiedlicher Lebenswelten durch die Einbeziehung verschiedener LGBTQ- Lebensstilkonzepte. Hierbei sollen sowohl die Allgemeinbevölkerung als auch die einzelnen LGBTQ-Lebenswelten erreicht werden.
 - d) die Gesundheit von LGBTQs mit speziellen Angeboten. Er stützt sich dabei neben dem Körperlichen auf den erweiterten Gesundheitsbegriff der WHO, der soziale, psychische und geistige Gesundheit einschließt.
 - e) die Hilfe zur Selbsthilfe bei LGBTQs, indem er bestehende Selbsthilfe unterstützt oder neue Angebote anregt.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Gay in May e.V. sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung verfolgen und die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks des Gay in May e.V. tätig zu sein.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Vorschlagsrecht für eine Ehrenmitgliedschaft hat der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. das Erlöschen bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen,
 - b. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
 - c. durch Ausschluss oder
 - d. bei ordentlichen Mitgliedern mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Mitglieder können ausgeschlossen werden,
 - a. wenn sie gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen,
 - b. wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder
 - c. sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu senden. Der Beschluss wird wirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand beschlossen werden.
- b. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- c. Näheres regelt die Beitragsordnung.

B. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Vorstand und Beirat sind an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Wahl von drei Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung.
- b) Wahl zweier KassenprüferInnen.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag.
- f) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- g) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder des Beirats.
- i) Entscheidung über die Geschäftsordnung der GIM e.V.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Veranstaltung eine Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag

abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder Handaufheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag geheim.

- (5) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Die Stimmvertretung zur Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden während der regelmäßigen Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neugewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern das Rechtsgeschäft einen Wert von 500,00 Euro nicht unterschreitet.
- (7) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.

C. SONSTIGES

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen und eineN StellvertreterIn. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolgern, die alle zwei Jahre erfolgen soll.
- (2) Die KassenprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder den Beirat. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 14 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften, Auflösung des Vereins

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die vom Protokollanten / der Protokollantin und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zuzusenden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die „Aids-Hilfe Osnabrück e.V.“, Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach drei Monaten schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Für den Vorstand des Vereins wird hiermit bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.10.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Osnabrück, den 23.12.2010